

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

September 2021
Ausgaben 1530 – 1533

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

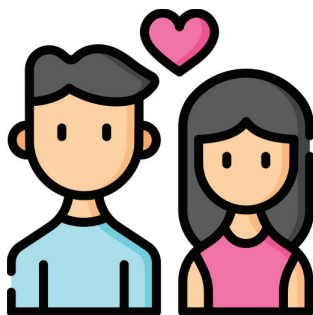
Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

60 Titel wurden im September 2021 zum Schutz angemeldet

Mit zunehmenden Wahlkampf-Aktivitäten in Deutschland sank im September 2021 die Anzahl der Titelschutz-Anmeldungen. Ein Blick auf das Themenspektrum zeigt, dass keinerlei politiknahe Titel angemeldet wurden. Im Vordergrund standen im September 2021 Themen-Bereiche wie Liebe und Beziehung, Gesundheit und Ernährung sowie Wirtschaft mit B2C- und B2B-Perspektive.

Liebe und Beziehung

Im Themen-Bereich „Liebe und Beziehung“ kommt bei den Titelschutz-Anmeldungen die gesamte Bandbreite von Beginn einer Beziehung bis zur Auflösung zum Tra-



gen. Eine Mandantschaft der Münchner **HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH** nimmt die Start-Thematik in doppeltem Sinne ins Visier mit der ganz klassischen Titel-Variante „Adam sucht Eva“. Aus einer generellen

Perspektive nehmen sich noch zwei weitere TV-Produktionen dem Thema an. Die **ITV Studios Germany GmbH** aus Köln setzt auf „Love is King“ und die **AV Medien Film und Fernseh GmbH** aus Stuttgart sieht Chancen für den Titel „Alles Liebe“. Bei der **RedSeven Entertainment GmbH** mit Sitz in Unterföhring, eine Tochter des Medien-Konzerns **ProSiebenSat.1 Media SE**, steht mit ihrer Titel-Idee „Camper in Love“ eine besondere Urlauber-Gruppe im Mittelpunkt des Geschehens.

Ein Mandant der Tutzing-er Anwaltskanzlei **Bettina Krause** beschäftigt sich mit zwei anderen Aspekten in Sachen Beziehung. Zum Einen ist das der Aspekt „Trennungskinder – Wenn Eltern auseinander gehen“ und zum Anderen ein eher außergewöhnliches Thema – nämlich um „Annie und der verliehene Mann“.

Gesundheit und Ernährung

Die **Wort & Bild Verlag Konradshöhe GmbH & Co. KG** in Baierbrunn bei München ist mit dem Themen-Komplex Gesundheit bereits seit der Gründung besonders eng verbunden. Nun will sich das Medien-Haus intensiver mit der Volkskrankheit Diabetes beschäftigen und mit zwei

Publikationen helfen, das Diabetes-Risiko zu mindern. Dabei handelt es sich um die Titel-Varianten Apotheken



Umschau: Gesünder essen ZUCKERARM und Apotheken Umschau: Gesünder backen ZUCKERARM. Für eine Mandantschaft der Münchner **HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft** steht ein Aspekt im Mittelpunkt, der viel mit Diabetes zu tun hat – da lautet die Titel-Idee „Dickes Deutschland – Deine Kinder“.

Genau das Gegenteil steht bei einem Mandanten der Tutzing-er **Anwaltskanzlei Bettina Krause** auf der Agenda mit Titel-Varianten wie „Moppis Leckerladen“ oder „Unser Leckerladen“.

Wirtschaft B2B und B2C

Die Corona-Krise hat die Wirtschaft erheblich durcheinander gewirbelt und das Interesse an wirtschaftlichen Themen spürbar wachsen lassen. So will sich die **Pyjama**

Pictures GmbH mit Sitz in Berlin mit dem Segment der Niedrig-Preis-Anbieter beschäftigen und kündigt den Titel „Die Discounter“ an.

Der Bau-Boom hat offenkundig einen Mandanten der Münchner Kanzlei **Meissner Bolte Patentanwälte Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**



inspiriert, das lässt zumindest die Titel-Idee „Das Baugespräch“ vermuten.

Ein Beratungsziel ganz anderer Art steht bei der **Value Mind Publishing Juliane Zielonka** im Vordergrund: da geht es um den Titel „Unternehmerisch investieren“. In vielerlei Hinsicht passt die Philosophie „Hope is not a strategy“.

Über die oben erwähnten Titel warten in der September-Ausgabe 2021 des Titelschutz Anzeigers noch gut 30 weitere Titel-Varianten darauf entdeckt zu werden. (ps)

Die 60 neuen Titel im September 2021

Titel (Nummer der Ausgabe)

2	G
20.000 Euro für deine Existenz (1530)	Geh aufs Ganze! (1532)
A	GRIP - Promi Kart Masters (1532)
Abenteuer Großfamilie (1531)	H
Adam sucht Eva (1530)	Holla die Waldfee (1532)
Alles Liebe (1530)	Hope is not a strategy (1532)
Annie und der verliehene Mann (1530)	K
Apotheken Umschau: Gesünder backen ZUCKERARM (1531)	Krass Praktikum (1532)
Apotheken Umschau: Gesünder essen ZUCKERARM (1531)	Krass und Crazy: Camper (1532)
ARD Kultur creators (1533)	L
B	Legal Blueprinting (1532)
Bubballo Bill (1532)	Legal Suite (1532)
C	Love is King (1530)
Camper in Love (1533)	M
Caris Elliott – Magie der Zeit (1530)	McLenBurger - Einmal im Leben (1531)
Contra (1532)	Moppis Leckerladen (1531)
Crews & Gangs – Tanz um dein Leben (1532)	N
D	Next (1530)
Damaged Goods (1533)	now+next (1530)
DANNERO DIE HEAVY MENTAL SHOW (1533)	P
Das Baugespräch (1533)	physics in advent (1532)
Der Leckerladen (1531)	Physik im Advent (1532)
Der physikalische Adventskalender (1532)	PiA (1532)
Der Superlook (1531)	pia physics in advent (1532)
Deutschlands verlorene Kinder (1532)	PiA Physik im Advent (1532)
Dickes Deutschland – Deine Kinder (1530)	Playlist of my life – Songs & Stories mit ... (1533)
DIE CEDIRITTER (1533)	Putzteufelswild – An die Besen, fertig, los (1530)
Die Discounter (1530)	R
Die Drei von der Müllabfuhr – (K)eine saubere Sache (1533)	Rabenväter oder Super Dads? (1532)
Die Drei von der Müllabfuhr – Zu gut für die Tonne (1533)	Rückkehr nach Rimini (1531)
E	T
Easyinterieur – Melikes Traumhaus Makeover (1533)	Tatort Borowski und das hungrige Herz (1530)
Europäischer Naturfilmpreis (1531)	Trennungskinder – Wenn Eltern auseinander gehen (1530)
Europäisches Naturfilmfestival (1531)	U
European Wildlife Film Contest (1531)	Unser Leckerladen (1531)
F	Unternehmerisch Investieren (1530)
Femicide (1532)	W
Femizid (1532)	Women's Wellness (1530)
From the Studio (1531)	
Furia (1531)	

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
15 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Nulltarif-Optionen von Telekom und Vodafone verstoßen teilweise gegen EU-Recht

Der **Gerichtshof der Europäischen Union** (EuGH) mit Sitz in Luxemburg hat entschieden, dass die Telko-Konzerne **Vodafone** in Düsseldorf und **Deutsche Telekom** in Bonn mit einigen älteren Versionen ihrer Nulltarif-Optionen gegen das EU-Recht verstoßen (Urteile vom 2. Sept. 2021 – Az.: C-854/19 Vodafone, C-5/20 Vodafone und C-34/20 Telekom Deutschland).

Dabei handelt es sich um das Telekom-Angebot „Stream On“ und um den Vodafone Pass. Diese auch Zero-Rating genannten Tarife erlauben es den jeweiligen Kunden, dass unter anderem Videos ohne Anrechnung auf das monatliche Daten-Volumen gestreamt werden können. Einerseits versprochen diese Tarife eine unbegrenzte Daten-Nutzung,



Bundesnetzagentur

wurden aber dennoch eingeschränkt. Auf Druck der **Bundesnetzagentur** mit Sitz in Bonn wurden diese Grenzen später wieder zurückgenommen. Die bereits eingeleiteten juristischen Verfahren liefen jedoch weiter.

Angestrengt wurden sie von der Bundesnetzagentur sowie von der **Verbraucherzentrale Bundesverband** (VZBV) in Berlin. Das **Verwaltungsgericht Köln**

(Rechtssachen C-854/19 und C-34/20) und das **Oberlandesgericht Düsseldorf** (Rechtssache C-5/20) wandten sich mit der Bitte um Klärung an den EuGH.

Einschätzung des EuGHs

Mit seinen Urteilen weisen die EuGH-Richter darauf hin, dass bei einer „Nulltarif-Option“ wie den in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden auf der Grundlage kommerzieller Erwägungen eine Unterscheidung innerhalb des Internetverkehrs vorgenommen wird, indem der Datenverkehr zu bestimmten Partner-Anwendungen nicht auf den Basis-Tarif angerechnet wird. Eine solche Geschäftspraxis verstößt gegen die allgemeine, in der Verordnung über den Zugang zum offenen Internet aufgestellte Pflicht, den

verbraucherzentrale
Bundesverband

Verkehr ohne Diskriminierung oder Störung gleich zu behandeln.

Da die Limitierung der Bandbreite sowie die Einschränkungen von Tethering oder Roaming nur zur Anwendung kommen, wenn die gegen die Verordnung über den Zugang zum offenen Internet verstoßende „Nulltarif-Option“ aktiviert wird, sind auch sie mit dem Unionsrecht unvereinbar.



Der Gerichtshof der Europäischen Union stärkt die Rechte der Verbraucher:innen bei Telko-Verträgen – Foto: G. Fessy /CJUE

Kaum Auswirkungen bei Telekom und Vodafone

Die beiden Telko-Konzerne haben ihre jeweiligen Tarife schon vor längerem geändert und an die Vorgaben angepasst. Vodafone muss sich noch um die Klausel zum Hotspot-Anschluss kümmern, doch die soll bis dato nicht zur Geltung gekommen sein.

Die Bundesnetzagentur will die EuGH-Entscheidungen genauer analysieren, um zu prüfen, ob noch weitere Aktivitäten notwendig werden. Beim VZBV in Berlin herrscht Zufriedenheit – VZBV-Vorstand Klaus Müller: Das heutige EuGH-Urteil gegen den Vodafone-Pass setzt ein Zeichen für

Netzneutralität und ist ein Sieg für den Verbraucherschutz.“

Die EuGH-Urteile sind noch nicht der Schlusspunkt der Verfahren, doch auf Basis dieser Entscheidungen steht nahezu fest, dass die Verfahren am Verwaltungsgericht Köln und am Oberlandesgericht Düsseldorf klar zu Ungunsten der beiden Telko-Konzerne ausgehen dürften. Eines steht jedoch fest, die EuGH-Entscheidungen haben die Rechte der Verbraucher:innen gestärkt. (ps)



Die 15 neuen Titel

2

20.000 Euro für deine Existenz

A

Adam sucht Eva

Alles Liebe

Annie und der verliehene Mann

C

Caris Elliott – Magie der Zeit

D

Dickes Deutschland – Deine Kinder

Die Discounter

L

Love is King

N

Next

now+next

P

Putzteufelswild – An die Besen, fertig, los

T

Tatort Borowski und das hungrige Herz

Trennungskinder – Wenn Eltern auseinander gehen

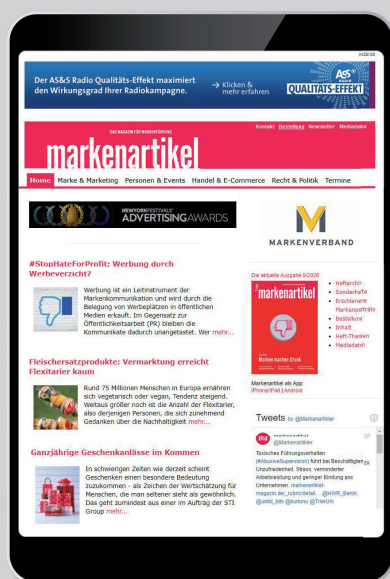
U

Unternehmerisch Investieren

W

Women's Wellness

www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke sowie Personalien und Veranstaltungen aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich mit frischen Marken-News.

Der markenartikel zwitschert auch. Folgen Sie uns @markenartikler

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tatort Borowski und das hungrige Herz

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

NORDFILM GmbH
Büsumer Weg 51, 24106 Kiel

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Women's Wellness

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Ruperti Verlag
Angerweidestraße 3, 82319 Starnberg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Unternehmerisch Investieren

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Value Mind Publishing Juliane Zielonka
Hohe Weide 49, 20253 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Alles Liebe

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

AV Medien Film und Fernsehen GmbH
Alexanderstraße 115, 70180 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

now+next

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Schriftarten, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und elektronische sowie digitale Medien und Netzwerke einschließlich Multimedia-Anwendungen und Datenbanken als Online- und Offline-Dienste.

Advising Solutions HR Digital Media UG (haftungsbeschränkt),
Gehlberger Straße 16a, 13581 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Discounter

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Pyjama Pictures GmbH
Rungestraße 22-24, 10179 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Trennungskinder – Wenn Eltern auseinander gehen

Annie und der verliehene Mann

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Caris Elliott – Magie der Zeit

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Film, Funk, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie für elektronische und digitale Medien, insbesondere auch Off- und Onlinemedien aller Art.

Rechtsanwalt Dr. Florian Prugger
Bauerstraße 20, 80796 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Next

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Team Tietge (Tietge GmbH) für Krespach Group GmbH
Wilhelmstraße 31, 77654 Offenburg

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehmen wir wiederholten Titelschutz in Anspruch für den Titel:

Love is King

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

ITV Studios Germany GmbH,
Agrippastrasse 87-93, 50676 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Adam sucht Eva Dickes Deutschland – Deine Kinder Putzteufelswild – An die Besen, fertig, los 20.000 Euro für deine Existenz

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
14 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH klärt Pflichten zur Werbe-Kennzeichnung bei Instagram und verweist Framing-Musterverfahren zurück an das Kammergericht Berlin-Brandenburg



Der 1. Zivilsenat am BGH hat die Pflichten der Influencer:innen nachvollziehbarer geregelt - Foto: Joe Miletzki

Am 9. September 2021 hat der 1. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** in Karlsruhe gleich mehrere Entscheidungen gefällt, die mehr Orientierung im Urheber- sowie Wettbewerbs- bzw. Werbe-Recht geben.

Am meisten für Aufmerksamkeit sorgten dabei die drei Verfahren zu den Werbe-Kennzeichnungen von Influencer:innen bei **Instagram**-Beiträgen. Der **Verband Sozialer Wettbewerb e.V.** mit Sitz in Berlin hatte eine unzulässige Schleichwerbung bei Instagram-Beiträgen der Influencerin **Cathy Hummels**, der Fashion-Influencerin **Leonie Hanne** sowie der Fitness-Influencerin **Luisa-Maxime Huss** beanstandet. In den Vorinstanzen hatte es je nach OLG bzw. LG zum Teil widersprüchliche Urteile gege-

ben (Urteile vom 9. September 2021 - I ZR 90/20, I ZR 125/20, I ZR 126/20).

Werbe-Kennzeichnung bei Instagram-Beiträgen

Auch wenn die drei BGH-Entscheidungen nicht für völlige Klarheit sorgen, ist nun deutlich mehr Orientierung gegeben. Neben der höheren Handlungs-Sicherheit geben die BGH-Richter der Influencer-Community in Deutschland auch mehr Freiheiten beim Bespielen ihrer Social-Media-Auftritte.

Orientierungs-Aussage 1:

„Allein der Umstand, dass Bilder, auf denen das Produkt abgebildet ist, mit ‚Tap Tags‘ versehen sind, reicht für die Annahme eines solchen werblichen Überschusses nicht aus.“

Orientierungs-Aussage 2:

„Bei einer Verlinkung auf eine Internet-Seite des Herstellers des abgebildeten Produkts liegt dagegen regelmäßig ein werblicher Überschuss vor.“

Gemäß dieser beiden „Vorgaben“ konnten Cathy Hummels, die Noch-Ehefrau des Fußball-Spielers Mats Hummels, und die Fashion-Influencerin Leonie Hanne in Karlsruhe als Siegerinnen vom Platz gehen. Die Fitness-Influencerin Luisa-Maxime Huss musste hingegen eine Niederlage einstecken. Sie hatte sich über eine Himbeer-Marmelade ausgelassen und vom Unternehmen ein Glas erhalten – hier wäre eine Werbe-Kennzeichnung erforderlich gewesen.

Framing-Musterverfahren

Während die drei Influencer-Verfahren als beendet betrachtet werden können, läuft das Musterverfahren zum Framing weiter. Hier streiten sich die **Deutsche Digitale Bibliothek** (bzw. die dahinter stehende **Stiftung Preußischer Kulturbesitz** als Trägerin) und die **VG Bild-Kunst**. Im Kern dieses Verfahren geht es um die Frage, ob Urheber von ihren Lizenz-Nehmern die Implementierung technischer Maßnahmen fordern

dürfen, die es Dritten unmöglich macht, Bilder per Frame oder Inline-Link in die eigene Website einzubetten.

Dieses Verfahren hat der BGH an das **Kammergericht Berlin-Brandenburg** zurückverwiesen. Das hatte im Juni 2018 bereits vollumfänglich zugunsten der Deutschen Digitalen Bibliothek entschieden, die sich rechtlichen Beistand bei **Pinsent Masons** gesucht hat.

Der zwischenzeitlich um Klärung gebetene **Europäische Gerichtshof** hatte am 9. März 2021 klargestellt: Es kommt auf den Willen des Urhebers an. Dieser soll entscheiden, ob seine Werke geframt und per Inline Link verknüpft werden dürfen oder nicht.

Der BGH betont in seiner aktuellen Entscheidung, dass maßgeblich auf „die typische, auf Rechtswahrung gerichtete Interessenlage der von der Beklagten [VG Bild-Kunst] vertretenen Urheberrechtsinhaber abzustellen ist.“ Das Kammergericht wird daher Beweis dazu erheben müssen, was der typische Rechteinhaber will. Es ist nun an der VG Bild-Kunst zu beweisen, ob der typische Rechte-In-

Fortsetzung auf Seite 2

Die 14 neuen Titel

A

Abenteuer Großfamilie
Apotheken Umschau: Gesünder backen ZUCKERARM
Apotheken Umschau: Gesünder essen ZUCKERARM

D

Der Leckerladen
Der Superlook

E

Europäischer Naturfilmpreis
Europäisches Naturfilmfestival
European Wildlife Film Contest

F

From the Studio
Furia

M

McLenBurger - Einmal im Leben
Moppis Leckerladen

R

Rückkehr nach Rimini

U

Unser Leckerladen

Fortsetzung von Seite 1



haber tatsächlich einen pauschalen technischen Schutz vor Framing wünscht.

Dr. Nils Rauer, Partner bei Pinsent Masons in Frankfurt: „Die Verweisung zurück an das Kammergericht deutete sich bereits in der

mündlichen Verhandlung an. Die BGH-Richter stellen unseres Erachtens zu Recht die Zumutbarkeitsfrage. Auch entspricht es dem Verständnis der DDB, dass – wie schon von EuGH betont – dem Willen des Urhebers entsprochen werden muss.

An diesen beiden Weichenstellungen entscheidet sich letzten Endes der Ausgang des Verfahrens.“ (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Apotheken Umschau: Gesünder essen ZUCKERARM
Apotheken Umschau: Gesünder backen ZUCKERARM

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen einschließlich Zusätzen, Abkürzungen und Schriftarten als Einzel-, Reihen- Haupt- und Untertitel zur Verwendung in allen Medien und für alle Werkarten, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, ferner für elektronische und digitale Medien einschließlich Podcasts und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

Wort & Bild Verlag Konradshöhe GmbH & Co. KG,
Konradshöhe 1, 82065 Baierbrunn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

From the Studio

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Direct Investment Partners AG,
Weinmannsgasse 41, 8700 Küsnacht / Schweiz

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Rückkehr nach Rimini

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Lieblingsfilm GmbH,
Damenstiftstraße 7, 80331 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

European Wildlife Film Contest Europäischer Naturfilmpreis Europäisches Naturfilmfestival

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Schriftarten, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und elektronische sowie digitale Medien und Netzwerke einschließlich Multimedia-Anwendungen und Datenbanken als Online- und Offline-Dienste.

**Deutsche Wildtier Stiftung,
Billbrookdeich 216, 22113 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Moppis Leckerladen Unser Leckerladen Der Leckerladen

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

McLenBurger - Einmal im Leben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ariane Krampe Filmproduktion GmbH,
Südliche Münchner Straße 2, 82031 Grünwald**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Superlook

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**UFA SHOW & FACTUAL GmbH,
Siegburger Straße 215, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Furia Abenteuer Großfamilie

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**



World Vision
Zukunft für Kinder!

**DAS SCHÖNSTE
GESCHENK
FÜR KINDER:
EINE ZUKUNFT.**

Das ist die **KRAFT**
der Patenschaft.

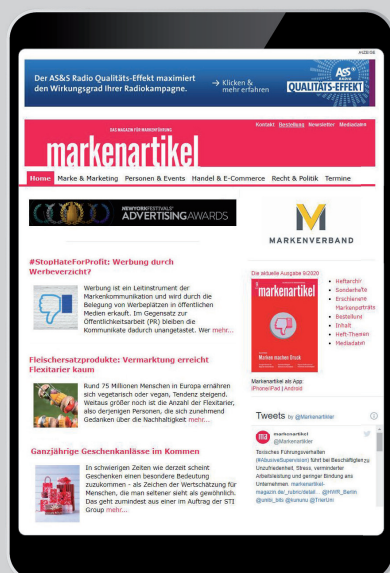
Jetzt Paten
werden:
worldvision.de

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke sowie Personalien und Veranstaltungen aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich mit frischen Marken-News.

Der markenartikel zwitschert auch. Folgen Sie uns @markenartikler

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDE33XXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
21 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Bundesverwaltungsgericht: Bundesminister und Bundeshörden müssen Presse-Anfragen zügig beantworten



*Das Bundesverwaltungsgericht duldet keine Hinhalte-taktik bei Presse-Anfragen
© Bundesverwaltungsgericht,
Foto: Michael Moser*

Das **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig hat klargestellt, dass auch Bundesminister:innen sowie Bundesbehörden Anfragen von Journalist:innen zügig zu beantworten haben bzw. eine Verschleppungstaktik

nicht rechtmäßig ist (Urteil vom 8. Juli 2021 – Az.: 6 A 10.20). Dieses Verfahren, das die Medien-Arbeit des Bundesnachrichtendienstes betraf, hatte der Berliner **Tagesspiegel** angestrengt.

DER TAGESSPIEGEL

Bei dem Verfahren hatte die Tagesspiegel-Seite ein Gutachten vorgelegt, das vom Bundesgesundheitsminister **Jens Spahn** bei **Prof. Dr. Matthias Rossi**, Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Europa-Recht sowie Gesetzgebungslehre an der **Universität Augsburg**, in Auftrag gegeben wurde. Aus dem Rossi-Gutachten geht hervor, dass ein Anhörungsverfahren bei einer Betroffenheit Dritter

generell unerlässlich sei und die Rechtssprechung das bereits klargestellt habe.

Der Tagesspiegel-Redakteur **Dr. Jost Müller-Neuhof** stellt in seinem Online-Artikel vom 16. September 2021 fest, dass das Rossi-Gutachten offenkundig nicht im Einklang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts steht: „Im Leitsatz des jetzt vorliegenden Urteiltextes heißt es, der ‚verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch der Presse‘ gebiete es Bundesbehörden nicht, ‚vor Erteilung oder Ablehnung einer Auskunft die Betroffenen (...) anzuhören oder um deren Einwilligung in die Auskunftserteilung nachzusuchen‘. Vielmehr berge die dadurch bedingte Verzögerung, die Gefahr in

sich, dass die Presse ihren Informations- und Kontrollauftrag mangels Aktualität im Zeitpunkt der Informationserteilung nicht mehr erfüllen kann“.

Rossi-Gutachten muss neu bewertet werden

Nach diesem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts müssen das Gutachten von Prof. Dr. Matthias Rossi sowie die daraus abzuleitenden Vorgehensweisen neu und vor allem anders bewertet werden. Eine Hinhalte-Taktik mit dem Verweis auf erforderliche Anhörungen Betroffener dürfte nun nicht mehr funktionieren. Dem hat das höchste deutsche Verwaltungsgericht eine klare Absage erteilt. (ps)

Verbraucherzentrale Bundesverband: Jedes zehnte Cookie-Banner ist rechtswidrig



*vzbv-Vorstand Klaus Müller:
Cookie-Banner gehen gehö-
rig auf den Keks. © Raum11/
Zappner*

Wer derzeit im Internet surft, wird bei sehr vielen

Websites aufgefordert, sogenannte Cookie-Banner anzuklicken und so mitzuteilen, welche Daten preisgegeben werden oder halt auch nicht. Die Verbraucherzentralen haben 949 Firmen-Websites im April 2021 untersucht und dabei festgestellt, dass jedes zehnte Cookie-Banner eindeutig rechtswidrig ist und sich viele weitere zumindest in einer rechtlichen Grauzone bewegen. Knapp 100 Firmen sind inzwischen

abgemahnt worden – darunter auch so bekannte Firmen wie Lieferando, Napster oder AI-Fitness.

vzbv-Vorstand **Klaus Müller**: „Die meisten Cookie-Banner gehen den Verbraucher:innen gehörig auf den Keks. Unsere Stichprobe zeigt, dass rund zehn Prozent der Banner zudem eindeutig rechtswidrig sind. Die Verbraucherzentralen, Verbraucherverbände und

der vzbv bündeln deshalb ihre Kräfte, um juristisch dagegen vorzugehen und die Verbraucher:innen besser zu schützen. Rechtswidrige Cookie-Banner sind kein Kavaliersdelikt. Die zunehmende Daten-Schnüffelei gefährdet die Privatsphäre der Verbraucher:innen und führt zum Durchleuchteten Bürger.“

Die 21 neuen Titel

B

Bubballo Bill

C

Contra

Crews & Gangs – Tanz um dein Leben

D

Der physikalische Adventskalender

Deutschlands verlorene Kinder

F

Femicide

Femizid

G

Geh aufs Ganze!

GRIP - Promi Kart Masters

H

Holla die Waldfee

Hope is not a strategy

K

Krass Praktikum

Krass und Crazy: Camper

L

Legal Blueprinting

Legal Suite

p

physics in advent

Physik im Advent

PiA

pia physics in advent

PiA Physik im Advent

R

Rabenväter oder Super Dads?

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Rabenväter oder Super Dads?

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Hope is not a strategy

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Schmitt Teworte-Vey Simon & Schumacher Partnerschaft
von Rechtsanwälten mbB,
Im Klapperhof 3-5, 50670 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

**Krass Praktikum
Deutschlands verlorene Kinder
GRIP - Promi Kart Masters
Krass und Crazy: Camper
Crews & Gangs – Tanz um dein Leben**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

**PiA
PiA Physik im Advent
pia physics in advent
Physik im Advent
physics in advent
Der physikalische Adventskalender**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**Prof. Dr. Arnulf Quadt,
Dorothea-Schlözer-Bogen 2, 37085 Göttingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Contra

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Widenmayerstraße 4, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir jeweils Titelschutz in Anspruch für die Softwaretitel:

Legal Blueprinting Legal Suite

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RKA Rechtsanwälte,
Johannes-Brahms-Platz 1, 20355 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Holla die Waldfee Bubbalo Bill

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Daniel Douglas Wissmann,
Müggenkampstraße 35, 20257 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Geh aufs Ganze!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**UFA SHOW & FACTUAL GmbH,
Siegburger Straße 215, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Femizid Femicide

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**Saxonia Media GmbH,
Altenburger Straße 7, 04275 Leipzig**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Medien Wirtschaft

Perspektiven der digitalen Transformation

**Das Diskussions-
forum im Bereich
Medien und
Telekommunikation.**



www.medienwirtschaft-online.de



DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
10 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern: Direktor Bert Lingnau im Amt bestätigt



Bert Lingnau bleibt Direktor der Medienanstalt MV – Foto: MMV

Auf der Tagesordnung der 313. ordentlichen Sitzung

des **Medien-Ausschuss Mecklenburg-Vorpommern** (MAMV), dem Entscheidungsgremium der **Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern** (MMV), am 22. September 2021 in Schwerin stand die Neuwahl des Direktors auf dem Programm.

Mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit wählte der Medien-Ausschuss unter Vorsitz von **Marleen Janew** den amtierten Direktor **Bert Lingnau** für eine weitere Amtszeit. Der 49-jährige leitet die Behörde seit 2016.

Bert Lingnau wurde 1972 in Barth/Vorpommern geboren und wuchs in Zingst auf der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst auf. Von 1993 bis 1998 studierte er Geschichte und Germanistik an der Universität Greifswald. Nach erfolgreichem Magisterstudium-Abschluss absolvierte er ein Volontariat beim **Norddeutschen Rundfunk** und arbeitete danach bis 2008 für den NDR.

Seit 2009 ist er für die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern tätig. Zunächst

kümmerte er sich als Beauftragter für die Offenen Kanäle in MV und war zugleich Referent für Medienkompetenz-Förderung und Öffentlichkeitsarbeit. Am 14. Juli 2015 wählte ihn der Medien-Ausschuss Mecklenburg-Vorpommern erstmals zum Direktor der Medienanstalt MV. Seine Amtszeit begann am 12. März 2016. Seitdem leitet er die Medienaufsichtsbehörde des nordöstlichen Bundeslandes. Seine neue – wiederum sechsjährige – Amtszeit beginnt am 12. März 2022. (ps)

MA HSH sucht Nachfolger für den scheidenden Direktor Thomas Fuchs



Die **Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein** (MA HSH) mit Sitz in Nordstedt hat die Position der Direktorin / des Direktors ausgeschrieben. Der Stelleninhaber **Thomas Fuchs** wird Ende Oktober 2021 ausscheiden und Anfang November 2021 bekanntlich sein neues Amt als **Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und In-**

formationsfreiheit antreten. Hier folgt er auf **Prof. Dr. Johannes Caspar**, der nach zwölf Amtsjahren nicht erneut gewählt werden durfte.

Die MA HSH ist eine von 14 Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem die Zulassung von privaten Rundfunkprogrammen, die Zuweisung von Übertragungskapazitäten sowie die Aufsicht über private Rundfunk-Programme und Telemedien. Zudem begleitet die MA HSH auch

die Einführung von DAB+ in Hamburg und Schleswig-Holstein und fördert den nicht kommerziellen lokalen Hörfunk.

Einen Schwerpunkt der Arbeit der MA HSH bildet das aufsichtliche Vorgehen gegen strafbare Inhalte im Internet und – bundesweit federführend – die Aufsicht über Medien-Intermediäre.

Hier war Thomas Fuchs zuletzt mehrfach aktiv geworden – unter anderem prüfte er die Zusammenarbeit zwischen **Google** und dem

Bundesministerium für Gesundheit.

Die Frist für den Eingang der Bewerbung endet am 4. Oktober 2021. Die Bewerbungen nimmt **Lothar Hay**, der Vorsitzende des Medienrats der MA HSH, entgegen (kann auch per E-Mail erfolgen: hay@ma-hsh.de). Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an die Besoldungsgruppe B6 Schleswig-Holstein. (ps)

Die 10 neuen Titel

A

ARD Kultur creators

C

Camper in Love

D

Damaged Goods

DANNERO DIE HEAVY MENTAL SHOW

Das Baugespräch

DIE CEDIRITTER

Die Drei von der Müllabfuhr – (K)eine saubere Sache

Die Drei von der Müllabfuhr – Zu gut für die Tonne

E

Easyinterieur – Melikes Traumhaus Makeover

P

Playlist of my life – Songs & Stories mit ...

Investieren Sie in eine Geldanlage, die Sie glücklich macht!

Seit 1996 setzt sich das Hamburger Spendenparlament gegen Armut, Obdachlosigkeit und Isolation ein. Mit rund 15 Mio. Euro wurden seither knapp 1.500 soziale Projekte gefördert. Projekte, vielfältig wie unsere Stadt.



WIR
FÖRDERN
WAS HILFT

Schreiben Sie an info@spendenparlament.de, wenn Sie wissen wollen, wie Sie in soziale Projekte von Altona bis Wilhelmsburg investieren können. Wir kontaktieren Sie dann persönlich. Selbstverständlich können Sie auch direkt auf unserer Website spenden: www.spendenparlament.de/helfen-sie-mit/spenden/.



Hier finden Sie auch unsere Bankverbindungen. Jeder gespendete Euro geht zu 100 % an die geförderten sozialen Projekte.

Diese Firmen helfen mit ihrer Spende bereits mit, unsere Stadt noch besser und lebenswerter zu machen:



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

**DIE CEDIRITTER
DANNERO DIE HEAVY MENTAL SHOW
Easyinterieur – Melikes Traumhaus
Makeover**

in allen denkbaren Schreibweisen beziehungsweise Darstellungsformen, Wortverbindungen sowie graphischen Gestaltungen in allen Medien.

IRLE MOSER Rechtsanwälte PartG
Unter den Linden 32-34, 10117 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Die Drei von der Müllabfuhr – Zu gut für die
Tonne
Die Drei von der Müllabfuhr – (K)eine
saubere Sache**

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Degato Film GmbH
Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Camper in Love

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

RedSeven Entertainment GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Damaged Goods

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Widenmayerstraße 4, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5, Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Das Baugespräch

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen, Darstellungsformen, Titelkombinationen für Literatur, Seminarveranstaltungen, Bild-, Ton-, Daten- und Videoträger aller Art, Software-Erzeugnisse, Film, Fernsehen, Rundfunk, elektronische, audiovisuelle und digitale Medien, Merchandising in jeder Form sowie Druckerzeugnisse, CD-ROM, CD-i, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien und sämtliche Multimedia-Produkte.

Meissner Bolte Patentanwälte
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Widenmayerstraße 47, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Playlist of my life – Songs & Stories mit ...
ARD Kultur creators**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeiger: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

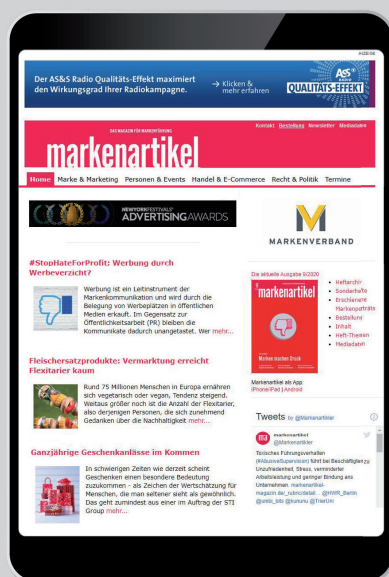
Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.

Der markenartikel zwitschert auch.
Folgen Sie uns @markenartikler

WERBEFILM PRODUZENTEN



BESTELLUNG

New Business Verlag (2019)
138 Seiten, Softcover, vierfarbig, 28,90 Euro
ISBN 978-3-936182-66-8
handbuch@new-business.de

Bewegt看bild spielt auch im Marketing eine immer bedeutendere Rolle. Der Anspruch der werbetreibenden Unternehmen an Filme, die in ihrem Auftrag produziert werden, steigt permanent, nicht nur im Bereich TV, wo sich der Einsatz von Millionen an Mediavolumen bestätigen muss, sondern in jedem Kommunikationsumfeld. Mehr als je zuvor werden Filme vom Verbraucher kritisch betrachtet, sowohl inhaltlich als auch in der Gestaltung. Dementsprechend sollten alle am Prozess Beteiligten professionell und verantwortungsvoll an die jeweilige Aufgabe herangehen. Dazu soll dieses Handbuch dienen. Deshalb geben wir dieses Manual – in Abstimmung mit der OWM und dem GWA – neu heraus. Wenn alle Beteiligten die hierin dargelegten Standards zur Planung und Durchführung eines Werbefilms verstehen und einhalten, wird der kreative Prozess ohne Reibungsverluste zum besten Ergebnis führen.

HERAUSGEBER

Tony Petersen, Vorstand Sektion Werbung in der Produzentenallianz
Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e.V.

Auftrag Titelschutzanzeige

	Anmelder	Rechnungsempfänger (falls abweichend)
Firma		
Name		
Straße + Nr.		
PLZ + Ort		
E-Mail		

Text 1 **Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:**

1. Titel		(Grundpreis 1 Titel 110,00 € zzgl. USt.)
2. Titel		(+ 20,00 € zzgl. USt.)
3. Titel		(+ 20,00 € zzgl. USt.)
4. Titel		(+ 20,00 € zzgl. USt.)
5. Titel		(+ 20,00 € zzgl. USt.)

Text 2 **in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.**

Ergänzung Text 2

Die Veröffentlichung erfolgt zeitnah in der nächsten erreichbaren Ausgabe. Annahmeschluss für Titelschutz-Anmeldungen ist am Erscheinungstag (freitags) um 14:00 Uhr. Gern senden wir Ihnen eine Auftragsbestätigung an Ihre o.a. Mail-Adresse.

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Der Titelschutz Anzeiger

→ Fax +49 40 609009-66

→ Mail auftrag@titelschutzanzeiger.de